Bundesgesetz über die Transparenz der Finanzierung von Kirchen und Religionsgesellschaften

Kirchenfinanzierungstransparenzgesetz – KFTG

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Finanzierung von Kirchen und Religionsgesellschaften aus öffentlichen Mitteln sowie die finanziellen Auswirkungen gesetzlicher Begünstigungen transparent und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen.

Das Gesetz dient der Transparenz staatlicher Religionsfinanzierung und der weltanschaulichen Gleichbehandlung.

Es greift nicht in Glaubensfragen, Religionsausübung oder andere innere Angelegenheiten von Kirchen und Religionsgesellschaften ein.

§ 2 Grundsatz

Öffentliche Finanzierung von Kirchen und Religionsgesellschaften muss öffentlich nachvollziehbar sein.

Dies gilt sowohl für direkte Zahlungen als auch für indirekte finanzielle Vorteile.

Werden öffentliche Mittel für konkrete öffentliche Leistungen bezahlt, ist dies gesondert auszuweisen.

§ 3 Anwendungsbereich

Dieses Bundesgesetz gilt für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sowie für ihnen zuzurechnende Rechtsträger, soweit diese

1. öffentliche Mittel erhalten,
2. gesetzlich vorgesehene finanzielle Begünstigungen erhalten,
3. von religionsspezifischen Steuer- oder Abgabenbegünstigungen profitieren oder
4. öffentliche Aufgaben aufgrund besonderer religionsrechtlicher Regelungen wahrnehmen.

Für nichtreligiöse Weltanschauungsgemeinschaften gelten dieselben Transparenzgrundsätze, soweit ihnen vergleichbare öffentliche Leistungen oder Begünstigungen gewährt werden.

§ 4 Öffentliche Mittel

Als öffentliche Mittel gelten insbesondere Zahlungen und geldwerte Leistungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und sonstiger öffentlicher Einrichtungen.

Auszuweisen sind insbesondere:

- direkte Förderungen,
- gesetzliche Staatsleistungen,
- Zuschüsse,
- Sachleistungen,
- Personalkosten,
- Kostenübernahmen,
- Förderungen von Bau- und Erhaltungsmaßnahmen,
- Finanzierungen religiöser oder weltanschaulicher Betreuung,
- sowie sonstige geldwerte Vorteile.

§ 5 Öffentliche Leistungen

Zahlungen für Leistungen, die Kirchen, Religionsgesellschaften oder ihnen zuzurechnende Einrichtungen für die Allgemeinheit erbringen, sind gesondert auszuweisen.

Dazu zählen insbesondere Leistungen in den Bereichen

- Bildung,
- Gesundheit,
- Pflege,
- Kinderbetreuung,
- Soziales,
- Kultur,
- Denkmalschutz und
- Sonstige Leistungen im öffentlichen Interesse.

Dabei ist soweit möglich auszuweisen, welcher Anteil einer Leistung

- aus öffentlichen Mitteln,
- aus Eigenmitteln,
- aus Beiträgen der Mitglieder,
- aus Spenden
- oder aus sonstigen Einnahmen finanziert wird.

§ 6 Steuerliche und abgabenrechtliche Begünstigungen

Der Bund hat jährlich die finanziellen Auswirkungen jener steuerlichen und abgabenrechtlichen Regelungen zu ermitteln, die speziell an die Eigenschaft als Kirche, Religionsgesellschaft oder an einen kirchlichen Zweck anknüpfen.

Darzustellen sind insbesondere:

- die Art der Begünstigung,
- ihre gesetzliche Grundlage,
- der Kreis der Begünstigten

- und die geschätzten Steuermindereinnahmen.

Ist eine genaue Berechnung nicht möglich, ist dies ausdrücklich anzugeben und eine nachvollziehbare Schätzung vorzunehmen, soweit eine solche möglich ist.

§ 7 Religionsfinanzierungsbericht

Die Bundesregierung hat jährlich einen öffentlichen Religionsfinanzierungsbericht vorzulegen.

Dieser hat jedenfalls auszuweisen:

- alle direkten öffentlichen Zahlungen,
- alle gesetzlich vorgesehenen Staatsleistungen,
- den geschätzten Wert steuerlicher und abgabenrechtlicher Begünstigungen,
- sonstige geldwerte Vorteile,
- die Finanzierung konfessioneller Einrichtungen,
- sowie die dafür erbrachten öffentlichen Leistungen.

Die Angaben sind nach Religionsgesellschaft, Rechtsträger, öffentlicher Stelle, Rechtsgrundlage und Verwendungszweck aufzuschlüsseln.

§ 8 Religionsfinanzierungsregister

Zur dauerhaften öffentlichen Nachvollziehbarkeit ist ein elektronisches Religionsfinanzierungsregister einzurichten. Das Register ist kostenlos und ohne Registrierung öffentlich zugänglich. Es enthält insbesondere:

- Empfänger,
- Zahlende öffentliche Stelle,
- Betrag oder finanziellen Wert,
- Rechtsgrundlage,
- Verwendungszweck,
- Jahr der Zahlung oder Begünstigung
- und gegebenenfalls die dafür erbrachte öffentliche Leistung.

Die Daten sind in maschinenlesbarer Form bereitzustellen.

§ 9 Transparenz über Vermögen

Soweit eine Kirche, Religionsgesellschaft oder ein ihr zuzurechnender Rechtsträger laufende gesetzliche Staatsleistungen oder sonstige institutionelle öffentliche Finanzierung erhält, sind grundlegende Angaben über die wirtschaftliche Lage offenzulegen. Dazu gehören insbesondere:

- Gesamtvermögen,
- Verbindlichkeiten,
- wesentlicher Immobilienbesitz,

- wesentliche Unternehmensbeteiligungen
- und Erträge aus Vermögensverwaltung.

Eine Offenlegung einzelner personenbezogener Vermögensverhältnisse ist unzulässig.

Bei rechtlich selbständigen kirchlichen Rechtsträgern ist deren rechtliche Selbständigkeit zu berücksichtigen. Eine Zusammenrechnung darf nur erfolgen, wenn sie sachlich und rechtlich begründbar ist.

§ 10 Schutz innerer Angelegenheiten

Nicht Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind insbesondere

- Glaubensinhalte,
- Gottesdienstgestaltung,
- religiöse Lehre,
- innerkirchliche Ämter,
- seelsorgliche Kommunikation,
- Beicht- und vergleichbare religiöse Geheimnisse
- sowie sonstige ausschließlich innere religiöse Angelegenheiten.

Die Berufung auf die inneren Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft allein rechtfertigt jedoch nicht die Geheimhaltung der Verwendung öffentlicher Mittel.

§ 11 Schutz personenbezogener und geschäftlicher Daten

Personenbezogene Daten sowie berechtigte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind zu schützen.

Soweit nur Teile eines Dokuments geschützt sind, sind diese Teile unkenntlich zu machen und die übrigen Informationen zugänglich zu machen.

Eine vollständige Verweigerung der Information ist nur zulässig, wenn eine teilweise Offenlegung nicht möglich ist.

§ 12 Gleichbehandlung

Öffentliche Leistungen und Begünstigungen an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind nach transparenten und sachlichen Kriterien darzustellen.

Der Religionsfinanzierungsbericht hat insbesondere auszuweisen, ob vergleichbare Förderungen oder Begünstigungen auch nichtreligiösen Organisationen unter vergleichbaren Voraussetzungen offenstehen.

§ 13 Informationsrecht

Jede Person hat das Recht, Informationen über die Verwendung öffentlicher Mittel und öffentlich finanzierter Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz zu verlangen. Ein besonderes rechtliches Interesse ist nicht erforderlich.

Informationen von erheblichem öffentlichem Interesse sind nach Möglichkeit bereits ohne Antrag zu veröffentlichen.

§ 14 Kontrolle

Die Vollständigkeit und Plausibilität des Religionsfinanzierungsberichts sind durch eine unabhängige öffentliche Stelle zu überprüfen.

Der Rechnungshof ist im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten zur Kontrolle öffentlicher Mittel unberührt.

§ 15 Evaluierung

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat alle fünf Jahre einen Bericht über die Wirkung dieses Bundesgesetzes vorzulegen.

Dabei ist insbesondere zu prüfen,

- ob alle wesentlichen Formen öffentlicher Religionsfinanzierung erfasst werden,
- welche finanziellen Begünstigungen weiterhin nicht bezifferbar sind,
- ob religiöse und nichtreligiöse Weltanschauungsgemeinschaften vergleichbar behandelt werden
- und ob zusätzliche Transparenzmaßnahmen erforderlich sind.

§ 16 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Transparenzpflicht darf nicht weiter gehen, als dies zur Nachvollziehbarkeit öffentlicher Finanzierung und gesetzlicher Begünstigungen erforderlich ist.

Rein private Finanzierung aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden oder eigenem Vermögen unterliegt diesem Bundesgesetz nur insoweit, als ihre Offenlegung zur Beurteilung einer öffentlichen Finanzierung gesetzlich erforderlich ist.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner des auf seine Kundmachung folgenden Jahres in Kraft.

Für die erstmalige Erstellung des Religionsfinanzierungsberichts ist eine Übergangsfrist von zwölf Monaten vorzusehen.